

6.1 Allgemeine Angaben**6.1.1 Zusammenfassung**

- 6.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

6.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

- 6.1.2.1 Der zu überplanende Bereich befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Hilzingen westlich des Freibades und nördlich der Sportplätze.

- 6.1.2.2 Der Geltungsbereich verläuft nördlich des Feldweges an den Sportplätzen, bezieht die Straße westlich des Freibades mit ein und orientiert sich an den Flurstücksgrenzen entlang der bestehenden Straßen. Im Norden wird er durch die Flurstücksgrenze der nördlichen angrenzenden Flurnummer 14115 begrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 14114 und 14117.

6.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange**6.2.1 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie**

- 6.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden vom Hegau geprägt.
- 6.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude und es sind keine naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.
- 6.2.1.3 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches steigt Richtung Nordwesten leicht an. Die Höhendifferenz von Südosten nach Nordwesten beträgt etwa 2,50 m, was einer Geländeneigung von etwa 1,6 % entspricht.

6.2.2 Erfordernis der Planung

- 6.2.2.1 Die "Christliche Schule im Hegau" ist gegenwärtig provisorisch in einer südlich der Sportanlagen befindlichen Containeranlage untergebracht. Diese Situation ist für den Schulbetrieb und für eine langfristige Perspektive der Schule sehr ungünstig. Bereits als die Schule auf ihr gegenwärtiges Gelände gezogen ist, bestand das Ziel Baurecht an geeigneter Stelle für einen dauerhaften und modernen Schulneubau zu schaffen. Hierüber besteht Einigkeit zwischen den Behörden, der Ge-

meinde und der Schule. Dieses Ziel wird nun mit Nachdruck verfolgt.

Der Gemeinde erwächst daher eine Planungspflicht im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

6.2.3 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben, Standort-Wahl

6.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

- 2.3.1.1 Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden.
- 2.3.1.2 Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, flächen- und energiesparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.
- 2.5.11 Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.
- 2.6.2/Anhang "Landesentwicklungsachsen"
Landesentwicklungsachsen:
Konstanz/Radolfzell/Singen/Schaffhausen
Konstanz/Radolfzell/Singen/Donauessingen/Freiburg
- 2.6.4 Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.
- 2.6.4.1 In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungs-Erscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge

von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.

- Karte zu 2.1.1 Darstellung als Randzone um einen Verdichtungsraum
"Raum-
kategorien"

6.2.3.2 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplans Hochrhein Bodensee.

6.2.3.3 Die Hochwasserrisikobewertungskarte Baden-Württemberg (HWRBK) in der Entwurfsfassung vom 23.10.2012 lässt erkennen, dass das Plangebiet innerhalb einer Überflutungsfläche für die Hochwasserlastfälle HQ10 (zehnjähriges Hochwasser) und HQ100 (hundertjähriges Hochwasser) liegt. Somit befindet sich der Bereich innerhalb eines Hochwasserüberschwemmungsgebietes. Gemäß § 78 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) bedarf die Herstellung von Bauten in Überschwemmungsgebieten und das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern in Überschwemmungskernbereichen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Nach § 78a WG sind Ausweisungen von Baugebieten in diesen Bereichen nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde möglich. Entsprechend dem Hochwasserschutzgesetz (vom 03.05.2005) können Ausnahmen vom Bauverbot in diesen Bereichen zugelassen werden, sofern:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

6.2.3.4 Die Gemeinde Hilzingen hat das Ingenieurbüro Reckmann GmbH beauftragt sich mit der Hochwasserproblematik fachlich auseinanderzusetzen. Die erarbeitete Stellungnahme untersucht die Hochwassergefahr konkret und schlägt Maßnahmen zur Lösung vor. Die Gemeinde Hilzingen

macht sich die Inhalte der Stellungnahme zu Eigen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen (Erdgeschoß-Fußbodenhöhe über NN, Ausgestaltung der Verkehrsfläche, Errichtung eines Hochwasserschutzwalls) sind Bestandteil dieses Bebauungsplans. Die "Stellungnahme zum Hochwasserschutz" wird als Anlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Christliche Schule im Hegau" geführt.

6.2.3.5 Zusätzlich zur Stellungnahme werden die o.g. Punkte 1. und 2. an dieser Stelle gesondert behandelt. Bezüglich Punkt 1. wurden bereits frühzeitig Standortalternativen erwogen. Diese Überlegungen werden die im Folgenden dargelegt. Zu Punkt 2. (Angrenzen an bestehendes Baugebiet) ist zu sagen, dass im Osten das Schwimmbad und die Hegau-Hallen an das Plangebiet angrenzen und im Süden das Sportgelände. Das Plangebiet ist dadurch an bestehende Gemeinbedarfseinrichtungen angebunden, was für die Nutzung als Schule auch die Grundlage zur Standortwahl darstellt.

6.2.3.6 Das vorhandene Hochwasserrisiko und die besondere Qualität der landwirtschaftlichen Böden stellen die Eignung der Fläche für die geplante Nutzung grundsätzlich in Frage. Die Gemeinde Hilzingen hat bereits im Vorfeld alternative Standorte zur Unterbringung der "Christlichen Schule im Hegau" geprüft. Grundsätzlich sind auf dem Gebiet der Gemeinde Hilzingen wenige Alternativen vorhanden, die den Ansprüchen der Nutzung für ein Schulgebäude entsprechen.

Die Ansprüche sind im Wesentlichen:

- Größe: etwa 1 ha, mit Erweiterungsmöglichkeiten
- ruhige Lage in Nähe zum Hauptort
- Anbindung an vorhandene Sportanlagen
- verkehrsgünstige Lage, auch um die Beeinträchtigung bestehender Wohnbebauung gering zu halten

Die Nähe zum Ortskern und zu bestehenden Sportanlagen sowie zur Verkehrsinfrastruktur ist grundsätzlich nur im südwestlichen Anschluss an den Hauptort von Hilzingen gegeben. Hier bestehen zwei weitere Standorte, die den genannten Ansprüchen gerecht werden. Zum einen ist dies der Festplatz, der einer Umnutzung zur Verfügung stehen würde und zum anderen handelt es sich um einen Bereich südlich der B 314 (Fl.-Nrn. 15107 und 15108).



1. Festplatz: Der Bereich ist gegenwärtig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Diese Nutzung entspricht im Wesentlichen der geplanten Nutzung.

Die von der B 314 ausgehenden Lärmemissionen stellen grundsätzlich in Frage, ob der Schutzanspruch einer Schule an dieser Stelle gewahrt werden kann. Dies wäre in einer nachgelagerten immissionsschutzfachlichen Untersuchung zu klären, deren Ausgang durchaus negativ sein kann. Die Hochwasserrisikobewertungskarte Baden-Württemberg (HWRBK) stellen weiterhin auch in diesem Bereich die Abgrenzung HQ 100 und HQ 10 dar.

Aufgrund der sehr günstigen infrastrukturellen Lage erwägt die Gemeinde an dieser Stelle den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Außerdem plant der Musikverein Hilzingen hier in Zukunft eventuell ein Wirtschaftsgebäude mit Lagermöglichkeiten zu errichten. Beide Nutzungen sind hinsichtlich der von der B 314 ausgehenden Lärmimmissionen unkritisch. Die Nutzung für eine Schule mit Freianlagen in diesem Bereich ist aus immissionsschutzfachlichen Erwägung jedoch als kritisch einzustufen und würde die besser geeigneten Nutzungen (Feuerwehrhaus und Musikverein) verhindern.

2. Südlich der B 314 (Fl. Nrn. 15107 und 15108): Der Bereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Mischgebiet (im Westen: Planung; im Osten: Bestand) dargestellt und folglich bereits als Baufläche vorgesehen. Die notwendige Flächennutzungsplanänderung würde lediglich die Art der baulichen Nutzung betreffen.

Auch dieser Bereich ist stark von Lärmimmissionen der B 314 betroffen, weswegen die Nutzung als Schule hier wahrscheinlich mit großen Problemen und Einschränkungen behaftet sein würde. Auch vom östlich angrenzenden Gewerbegebiet sind Lärmemissionen zu erwarten. Im Sinne der langfristigen Entwicklung der Gemeinde ist an diesem Standort in Fortführung des bestehenden Gewerbegebietes eine gewerbliche Entwicklung angestrebt. Die Bundesstraße stellt hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung eine Art Zäsur dar, so dass sich diese auf den Bereich südlich der B 314 konzentriert und eine für die Gesamtgemeinde günstige Bündelung entsteht. Eine schulische Nutzung an diesem Standort würde auch die im Flächennutzungsplan dargestellte geplante gewerblich Baufläche "Brühl" durch die zu erwartenden Immissionskonflikte in Frage stellen. Ge-

genwärtig ist zudem die kurzfristige Grundstücksverfügbarkeit an diesem Standort nicht gegeben. Die Hochwasserrisikobewertungskarte Baden-Württemberg (HWRBK) stellt weiterhin auch in diesem Bereich die Abgrenzung HQ 100 und HQ 10 dar.

Fazit: Die erforderlichen Anbindungen an die gemeindliche und überörtliche Infrastruktur (Sport, Freizeit, ÖPNV, Ortskern, Verkehr, ...) ist im Gemeindegebiet von Hilzingen nur im südwestlichen Anschluss an das Gemeindegebiet im geeigneten Umfang gegeben. Südlich der B 314 wurden weitere Standorte ins Auge gefasst, diese sind jedoch aus den oben genannten Gründen nicht geeignet die geplante Nutzung aufzunehmen. Insbesondere sprechen zu erwartende immissionschutzfachliche Konflikte (Verkehr und bestehendes/geplantes Gewerbe) und entgegenstehende gemeindliche und private Interessen gegen den Bereich südlich der B 314. Zudem sind auch die Alternativstandorte von Hochwassergefahren betroffen. Der gewählte Standort ist folglich auf dem Gebiet der Gemeinde Hilzingen der am besten für die Umsetzung der "Christlichen Schule im Hegau" geeignete.

6.2.3.7 Die Gemeinde Hilzingen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (rechtsgültig mit Genehmigung vom 06.07.2006). Die überplanten Flächen werden hierin als Flächen für die Landwirtschaft (westlicher Teil) und als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Freibad" (östlicher Teil) dargestellt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

6.2.3.8 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

6.2.4 Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

6.2.4.1 Der Standort befindet sich in direkter Nachbarschaft zu den gemeindlichen Sportanlagen und in Nähe zum Ortskern. Die Verkehrsinfrastruktur ist an dem Standort in weiten Teilen bereits vorhanden, sie bedarf lediglich eines gewissen Ausbaus. Im Westen schließt die freie Landschaft an, was sich auch auf die Nutzung der Gebäude und Freiflächen der Schule auswirkt.

6.2.4.2 Im Rahmen eines Behördenunterrichtungs-Termines gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Besonderen auf das vorhandene Hochwasserrisiko (HQ 100) und die damit verbundenen Anforderungen an die Planung (u.a. Alternativenprüfung) hingewiesen.

6.2.4.3 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es einen dreigeschossigen Schulneubau an dem Standort zu ermöglichen und seine Einbindung in die Landschaft durch grünordnerische Festsetzungen zu ermöglichen.

6.2.4.4 Durch die geplante Baumaßnahme gehen hochwertige landwirtschaftliche Böden verloren. Aus oben stehender Alternativenprüfung geht jedoch hervor, dass keine besser geeigneten Standorte

zur Verfügung stehen.

- 6.2.4.5 Bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange wird auf einen abwägungsfehlerfreien Interessens-Ausgleich geachtet.
- 6.2.4.6 Die Systematik des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht den Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan"). Dadurch regelt der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben in dem überplanten Bereich abschließend. Der Bauherrschaft stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Vereinfachungen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens (entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften) zur Verfügung (zur Zeit der Planaufstellung Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 LBO).
- 6.2.4.7 Durch die Wahl des Planungs-Instrumentes "vorhabenbezogener Bebauungsplan" soll sichergestellt werden, dass die Schaffung von zusätzlichem Baurecht Zweck gebunden auf die o.g. Erfordernisse hin erfolgt. Die Planung dient alleine der Umsetzung der "Christlichen Schule im Hegau". Durch die Möglichkeit, das Vorhaben kurzfristig durch Änderungen von Details an Fassade und Innenraum an sich wandelnde Erfordernisse der Nutzung anpassen zu können, werden entsprechende Detailinhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht Bestandteil der Satzung.

6.2.5 Planungsrechtliche Vorschriften

- 6.2.5.1 Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungs-Zweckes "staatlich anerkannte Schule" soll eine allgemeinverständliche Zielrichtung vorgegeben werden. Die Festsetzung der Zulässigkeiten orientiert sich an der Systematik der Zulässigkeiten entsprechend der §§ 2-9 BauNVO. Wie in der BauNVO werden die Zulässigkeiten anhand einer Positiv-Liste definiert. Diese Liste regelt die Zulässigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abschließend. Alle anderen Nutzungen sind im Umkehrschluss nicht zulässig.
- 6.2.5.2 Der Nutzungszweck "staatlich anerkannte Schule" erlaubt die Errichtung eines Schulgebäudes einer staatlich anerkannten Schule mit begleitenden infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Fahrradständer, Technikräume, möblierter Schulhof). Außerdem ist ausnahmsweise eine Wohnung mit max. 100m² Wohnfläche zulässig, die Bereitschaftspersonen zur Verfügung gestellt werden kann.
- 6.2.5.3 Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung konzentrieren sich auf das in der Baunutzungsverordnung (§ 16 Abs. 3 u. 4 BauNVO) angegebene Erfordernis zur Erlangung der Eigenschaften eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan"). Dabei erhalten diejenigen Größen den Vorzug, die bezüglich ihrer Lesbarkeit unmiss-

verständlich sind.

- Durch die Festsetzung einer zulässigen Grundfläche wird eine transparente und von der Grundstücksgröße unabhängige Zielvorgabe getroffen. Der Wert der zulässigen Grundfläche orientiert sich an dem Ausmaß des geplanten Schulgebäudes.
- Durch die Möglichkeit, die zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen durch Parkplätze, Zufahrten etc. zu überschreiten, wird eine sinnvolle Voraussetzung getroffen, um der "Christlichen Schule im Hegau" die notwendige Flexibilität bei der Nutzung der Freiflächen zu geben. Die in der Baunutzungsverordnung (§ 19 Abs. 4) vorgesehene Überschreitungs-Möglichkeit von 50 % ist für eine Bebauung der geplanten Art nicht ausreichend. Allein durch die erforderlichen Stellplätze ist in der Regel das Überschreitungs-Potenzial ausgeschöpft. Zu berücksichtigen bleiben alle anderen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Wege, Terrassen, Spielgeräte, etc.) sowie unter Umständen unterirdische Anlagen. Eine beliebige Ausdehnung der Überschreitungs-Möglichkeit für alle in § 19 BauNVO genannten Anlagen auf den im Plan festgesetzten Wert würde u.U. zu Fehlentwicklungen führen. Die getroffene Regelung sieht eine differenzierte Überschreitungsmöglichkeit vor. Für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen besteht auf Grund von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine Überschreitungs-möglichkeit von 50 % der zulässigen Grundfläche. Für die in den abweichenden Bestimmungen dieser Planung genannten Anlagen besteht eine weiter gehende Überschreitungsmöglichkeit. Die Kappungs-Grenzen für die einzelnen Nebenanlagen-Typen sind daher unterschiedlich. Eine solche Differenzierung wird zwar in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist jedoch auf Grund der Ausführungen in den einschlägigen Kommentierungen als zulässig anzusehen (vgl. Fickert/Fieseler zu § 19 Rn 23).
- Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschoße in Kombination mit den Gebäudehöhen ist sinnvoll, um eine homogene Art der Bebauung und Ausnutzung des Baukörpers vorzugeben.
- Die Festsetzung einer Höhe (Gesamthöhe) des Hauptgebäudes schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung eines breiten Spektrums an Gebäudeprofilen. Sie ist auch für den Außenstehenden (z.B. Anlieger) nachvollziehbar und damit kontrollierbar. Die erzielbaren Rauminhalte der Gebäude werden auf ein konkretes und den Erfordernissen des Schulneubaus entsprechendes Maß festgesetzt. Es wird von einer Erdgeschoss-Fußbodenhöhe von 463,90 m ü. NN ausgegangen, so dass die maximale Höhe des Gebäudes voraussichtlich maximal 13,60 m beträgt. Diese Höhe ist auch dem Schutz vor Hochwasser geschuldet. Nebenanlagen werden aus gestalterischen Gründen auf eine Höhe von 3,00 m gegenüber dem darunter liegenden natürlichen Gelände begrenzt.

6.2.5.4 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der Gebäude auf Grund der Nutzungsziffern (zulässige Grundfläche) hinausgehen. Die Baugrenzen umfassen das geplante Bauvorhaben mit einem Puffer von etwa 1,50 m, um der Bauherrschaft zusätzliche Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen. Nebengebäude und Nebenanlagen

(z.B. Spielgeräte oder Fahrradstellplätze) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

- 6.2.5.5 Der Ausschluss von oberirdischen Niederspannungs-Freileitungen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Neben den Anforderungen für die einzelnen Baugrundstücke und Gebäude werden dadurch für die Erschließungs-Träger Vorgaben zur Ausführung von (in der Regel neu zu errichtenden) Anlagen getroffen, die dazu führen, dass das landschaftliche Umfeld geschützt wird.
- 6.2.5.6 Die Festsetzung eines Hochwasserschutzwalls erfolgt als Objektschutzmaßnahme gegen Hochwasserschäden (Siehe Anhang "Stellungnahme zum Hochwasserschutz" vom 04.07.2013 des Ingenieurbüros Reckmann GmbH im Auftrag der Gemeinde Hilzingen).
- 6.2.5.7 Die Festsetzung von Erdgeschoß-Fußbodenhöhen als Mindesthöhen erfolgt aus Gründen des Hochwasserschutzes (Siehe Anhang "Stellungnahme zum Hochwasserschutz" vom 04.07.2013 des Ingenieurbüros Reckmann GmbH im Auftrag der Gemeinde Hilzingen).

6.2.6 Infrastruktur

- 6.2.6.1 Im Rahmen der Erschließung wird eventuell eine Trafostation zu errichten sein. Auf die Festsetzung einer entsprechenden Fläche für diese Trafostation wird bewusst verzichtet, da sich deren exakte Lage erst im weiteren Verlauf der Ausführungsplanung ergeben wird. Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann eine solche Nebenanlage in der Ausnahme zugelassen werden, auch falls im Bebauungsplan keine besondere Fläche hierfür festgesetzt ist. Es wird angestrebt, die bestehende Trafostation, die gegenwärtig der Versorgung des Interimsbaus dient an den neuen Standort zu verlagern.

6.2.7 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen

- 6.2.7.1 Der geplante Bereich ist über die zwischen Sportfeld und Freibad bestehende Straße ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Im weiteren Verlauf besteht eine Anbindung an die B 314 und die BAB 81.
- 6.2.7.2 Über die Haltestellen "Kreuz", "Dietlishoferstraße" und "Schwimmbad" besteht in fußläufiger Entfernung die Anbindung an den ÖPNV.
- 6.2.7.3 Es ist beabsichtigt das Schulgelände mit einer Einbahnstraße zu erschließen. Der Fahrverkehr soll demnach von Südosten an- und nach Norden abfahren. Ein evtl. zukünftiger Ausbau der östlich an das Plangebiet anschließenden Straße (momentan Einbahnstraße) ist durch die planungsrechtliche Festsetzung einer Verkehrsfläche in dem Bereich ermöglicht.
- 6.2.7.4 Die Festsetzung von Höhenpunkten im Bereich der Erschließungs-Straße ist nicht erforderlich. Falls hier Änderungen vorgenommen werden, wird die exakte Planung der Höhenlage der Er-

schließungs-Anlage durch das beauftragte Ingenieurbüro vorgenommen.

- 6.2.7.5 Die Einarbeitung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz in die Verkehrsflächen ist erforderlich (Siehe Anhang "Stellungnahme zum Hochwasserschutz" vom 04.07.2013 des Ingenieurbüros Reckmann GmbH im Auftrag der Gemeinde Hilzingen).